



## Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit

beim Niedersächsischen  
Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration

Regionaler Arbeitskreis  
Hildesheim

# Information zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelbetreuung nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Zum 1. Januar 2011 ist die neue DGUV Vorschrift 2 in Kraft getreten. Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, die in allen Betrieben Deutschlands zu gewährleisten ist. Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, die sich aus der neuen Vorschrift ergebenden Fragen zu beantworten.

### **Warum gibt es eine neue Vorschrift?**

Eine Vereinheitlichung der Vorschrift war erforderlich. Bisher hingen die Vorgaben vom jeweiligen Unfallversicherungsträger ab. Dadurch gab es ggf. unterschiedliche Anforderungen an Betriebe mit ähnlichem Gefährdungspotential.

### **Bin ich überhaupt betroffen?**

Betroffen sind Sie, wenn Sie mehr als 10 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitstellen) haben und die „Regelbetreuung“ wählen bzw. bisher gewählt hatten.

### **Was bedeutet „Regelbetreuung“?**

Regelbetreuung bedeutet, dass Sie nicht am alternativen Betreuungsmodell (Unternehmermodell) teilnehmen.

### **Was ist das „Neue“ an der Vorschrift?**

Bisher haben Sie feste jährliche Einsatzzeiten jeweils für Ihren Betriebsarzt und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) vereinbart, die nur von der Anzahl Ihrer Beschäftigten abhing. Jetzt wird zwischen einer **Grundbetreuung** und einem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung** unterschieden. Die jeweiligen Anteile von Betriebsarzt und FaSi sowie der Gesamtaufwand werden von Ihnen nach bestimmten Kriterien festgelegt. Im Vordergrund stehen jetzt Leistungen, die Sie festlegen, nicht mehr starre Zeitvorgaben.

### **Was ist die Grundbetreuung?**

Für die Grundbetreuung sind wie bisher feste Einsatzzeiten festgelegt, die von der Anzahl Ihrer Beschäftigten abhängen. Sie soll Ihnen helfen, die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz – unabhängig von Art und Größe des Betriebes – zu erfüllen.

Hierzu gehören vor allem:

- die Unterstützung bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation,

- die Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- die Unterstützung bei der Gewährleistung der grundlegenden Arbeitsschutzmaßnahmen,
- die Untersuchung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- die Mitwirkung in Besprechungen und
- die Dokumentation der Tätigkeit

Es geht hierbei in erster Linie um Prozesse und Strukturen, weniger um konkrete Inhalte.

### **Wie hoch liegt die Einsatzzeit für die Grundbetreuung?**

Das hängt davon ab, in welche Betreuungsgruppe Ihr Betrieb eingestuft ist. Pro Beschäftigten sind jährlich 0,5, 1,5 oder 2,5 Stunden von Betriebsarzt und FaSi *gemeinsam* (und das ist neu!) zu erbringen. Jeder muss davon mindestens 20 % oder aber mindestens 0,2 Stunden pro Mitarbeiter leisten. Die verbleibenden Zeiteile sollen Sie nach Bedarf, entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten, aufteilen. Sie entscheiden, ob Sie eher betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Beratung benötigen. Anfahrtszeiten werden auch weiterhin nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.

### **Werden bei der Berechnung der Grundbetreuungszeiten Unterschiede zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten gemacht?**

Die DGUV Vorschrift 2 ist hier nicht ganz eindeutig. Bis zu einer Klärung ist zu empfehlen, die Regelung anzuwenden, die Ihr Unfallversicherungsträger als richtig ansieht.

### **Was ist der „betriebsspezifische Teil der Betreuung“ und was muss ich da beachten?**

Zu der „Grundbetreuung“ kommen weitere betriebsspezifische Leistungen, die:

- typisch für Ihren Betrieb sind bzw. sich aufgrund besonderer Gefährdungen ergeben und daher nicht durch die Grundbetreuung abgedeckt sind (Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung!),

- bei grundlegenden Änderungen (mit Wirkung auf Arbeitsbedingungen und / oder Betriebsorganisation) oder
- im Rahmen von betrieblichen Aktionen, Programmen oder Maßnahmen erforderlich werden.

Diese Leistungen müssen Sie anhand der spezifischen, betrieblichen Gegebenheiten ermitteln, und festlegen. Sie werden als konkrete Betreuungsleistungen vereinbart. Eine Zeitvorgabe ist nicht zwingend notwendig. Die Liste möglicher betriebsspezifischer Leistungen finden Sie im Anhang der Vorschrift.

Bei den betriebsspezifischen Leistungen müssen Sie festlegen, ob diese durch Ihren Betriebsarzt, Ihre FaSi oder beide gemeinsam erbracht werden sollen. Bei der Auswahl der Leistungen und der Festlegung der Aufteilung müssen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt und Ihre FaSi beraten lassen. Die vereinbarten Leistungen und den Aufwand müssen Sie schriftlich dokumentieren.

#### ***Lassen sich Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung scharf trennen?***

Nein, die Übergänge sind fließend. Die Grundbetreuung bildet die Basis. Was darüber hinaus in Ihrem Betrieb erforderlich ist bzw. im Rahmen der Grundbetreuung nicht angemessen berücksichtigt werden kann, legen Sie gemeinsam mit Betriebsarzt und FaSi als betriebsspezifische Leistung fest.

#### ***Muss ich Betriebsarzt und FaSi jetzt mehr Zeit als bisher zur Verfügung stellen?***

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Im Wesentlichen hängt dies vom Umfang der erforderlichen und vereinbarten betriebsspezifischen Leistungen ab.

#### ***Müssen Betriebsarzt und FaSi jedes Jahr kommen?***

Im Allgemeinen ja, um z. B. an den erforderlichen „Arbeitsschutzausschusssitzungen“ teilzunehmen. In jedem Fall muss aber die fristgerechte Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sichergestellt sein. Der Betriebsarzt muss dann ggf. auch in kürzeren Zeitabständen zu Ihnen kommen.

#### ***Muss ich meine Verträge ändern?***

Sie müssen Ihre Verträge im Lauf dieses Jahres an die neue Vorschrift anpassen. Mit Betriebsarzt und FaSi müssen jeweils die Grund- betreuung mit den von Ihnen festgelegten Einsatzzeiten und (allgemein) weitere betriebsspezifische Leistungen vertraglich vereinbart werden.

Wir empfehlen Ihnen, die ausgewählten betriebsspezifischen Leistungen jeweils als Anlage dem Vertrag hinzuzufügen.

#### ***Müssen die betriebsspezifischen Leistungen jedes Jahr neu festgelegt werden?***

Das ist sinnvoll, da mit den betriebsspezifischen Leistungen auf den jeweiligen aktuellen Bedarf reagiert werden soll. Wenn sich der Bedarf nach den vereinbarten Leistungen nicht ändert, brauchen Sie jedoch auch keine neue Festlegung.

#### ***Gibt es Übergangsfristen?***

Überwiegend nein! Ausnahmen stellen die BG ETEM (Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) (Übergangsfrist bis 31.12.2011), die Landesunfallkasse Niedersachsen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände in Niedersachsen (Übergangsfrist bis 31.12.2012) und andere kommunale bzw. Landesunfallversicherungsträger dar. Sonst gilt die neue Regelung seit dem 01.01.2011.

#### ***Muss ich bereits seit 01.01.2011 alles vorlegen können?***

In der Praxis wird in diesem Jahr zunächst toleriert werden, wenn Sie sich erkennbar über erforderliche betriebsspezifische Leistungen Gedanken machen, eine endgültige Festlegung jedoch noch nicht getroffen haben.

#### ***Was kontrollieren die Aufsichtsbehörden?***

Bis zum Ende dieses Jahres werden die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträger) in erster Linie zur neuen Vorschrift beraten. Anschließend wird kontrolliert, ob Sie Betriebsarzt und FaSi vertraglich mit der Übernahme der Grundbetreuung beauftragt haben. Weiterhin wird überprüft, ob Sie das Erfordernis betriebsspezifischer Leistungen geprüft und diese dann entsprechend festgelegt haben.

**Achtung:** Kontrolliert wird aber auch schon jetzt, ob Sie überhaupt eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung haben.

#### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim

☎ 05121 / 163-0

☎ 05121 / 163-99

Internet: [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

#### **Weitere Informationen zu Betriebsärzten erhalten Sie hier:**

„Arztauskunft“ der Ärztekammer Niedersachsen (bzw. entsprechend andere Landesärztekammern)

[www.arztauskunft-niedersachsen.de](http://www.arztauskunft-niedersachsen.de)

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.

[www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e. V.

[www.bsafb.de](http://www.bsafb.de)

Gesellschaft zur Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung mbH

[www.gqb.de](http://www.gqb.de)

#### **Weitere Informationen zu Fachkräften für Arbeitssicherheit erhalten Sie hier:**

Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI)

[www.vdsi.de](http://www.vdsi.de)

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V.

[www.bfsi.de](http://www.bfsi.de)

Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz

[www.gqa.de](http://www.gqa.de)

#### **Weitere Informationen zur DGUV-Vorschrift 2 und anderen in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften erhalten Sie hier:**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),

[www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Vorschriften, Regeln und Informationen

Bundesministerium der Justiz

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

und natürlich bei Ihrem jeweiligen Unfallversicherungsträger

#### **Kontakt zum RAK Hildesheim :**

Geschäftsführerin

Frau Heike Hafemaier

Arbeitgeberverband im Bezirk Hildesheim e.V.

Lavesstraße 12, 31137 Hildesheim

☎ 05121 / 7632-0

☎ 05121 / 7632-18